

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -
Flurbereinigungsverfahren

Gundersheim-Höllenbrand Projekt II

Az.: 91565-HA10.3

Bad Kreuznach, 01.04.2016
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-543
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Vorläufige Besitzeinweisung

gemäß § 65 FlurbG

I. Anordnung

Mit Wirkung zum **18.04.2016** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

Mit diesem Zeitpunkt gehen der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die im Nachweis des neuen Bestandes genannten Empfänger über.

Jeder Beteiligte erhält bis zu diesem Zeitpunkt einen vorläufigen Auszug aus dem Nachweis des neuen Bestandes und einen Kartenauszug mit der Darstellung seiner neuen Flurstücke.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück zu stellen.

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen

sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in einem Termin am

**Montag, dem 18.04.2016,
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr ,
im Sitzungssaal des Bürgerhauses,
Am Römer 18, 67598 Gundersheim**

erläutert.

Anträge auf örtliche Einweisung können bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück oder in dem Termin gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, die neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich.

Durch diese Anordnung sollen die Beteiligten alsbald in den vollen Genuss der Vorteile des Flurbereinigungsverfahrens in ihren Weinbergen gebracht werden. Insbesondere soll ihnen das zeitgerechte Setzen der Pflöpfreben auf den neuen Grundstücken im Frühjahr 2016 ermöglicht werden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die vorläufige Besitzeinweisung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, sowie das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) werden bis zur allgemeinen Wirksamkeit der vorläufigen Besitzeinweisung in die Örtlichkeit übertragen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.3 Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Im Auftrag

gez.

Nina Lux